

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1899

89 (16.4.1899) Das Bürgerliche Gesetzbuch

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Gegründet im Jahre 1760 in Göttingen.



Soeben ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Das Bürgerliche Gesetzbuch

gemeinverständlich dargestellt für jedermann

von
Eugen Schüke,

Rechtswissenschaftler, früherer Rechtsanwalt

bearbeitet auf Grundlage der Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches
von **Professor Krückmann** in Greifswald.

19 Bogen, Groß-Oktav.

Preis brosch. M. 2.25, eleg. Ganzleinen gebd. M. 3.—

Mit diesem wertvollen und sehr wohlfeilen Buche wird dem deutschen Volke ein Mittel in die Hand gegeben, durch welches es sich auch ohne juristische Vorkenntnis, leicht in alle schwierigen Streitfragen und Rechtsverhältnisse des neuen, am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuches hineinfinden kann.

Es sucht dieses Buch daher Aufnahme in allen Schichten der Bevölkerung.

Die Kritik hat an den Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches von Professor Krückmann-Greifswald, welches Buch für die vorliegende Volksausgabe die Grundlage bildet, einstimmig die einfache, klare, leichtverständliche Darstellungsweise anerkannt, insbesondere hat sie betont, daß die Beispiele vorzüglich ausgewählt seien. Sie sind auch wie kein anderes Werk geeignet, den Inhalt des Bürgerlichen Gesetzbuches verständlich und dabei anziehend dem Leser vorzuführen.

Der Autor sowie die Verlagsbuchhandlung geben sich der Hoffnung hin, daß dieses Buch, im wahren Sinne des Wortes ein **Volksbuch**, recht bald in allen Kreisen eine Heimstätte finden möchte. Der unerreichbar billige Preis verbunden mit der denkbar solidesten Ausstattung des Buches soll dazu beitragen.

Beispiel:

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Erster Abschnitt.

Einzelne Schuldverhältnisse.

§ 8. **Miete und Pacht.**

Wenn die vermietete Wohnung schon beim Abschluß des Mietvertrages Mängel hatte, so hat der Mieter das Recht auf Erlaß oder Minderung des Mietzinses nur dann, wenn er die Mängel nicht kennt. Hat aber der Mieter in grober Fahrlässigkeit die Wohnung nicht genügend besichtigt, als er sie mietete, so kann er wegen der Mängel keinerlei Ansprüche gegen den Vermieter erheben, es sei denn, daß dieser die Mängel arglistig verschweigt. Will also M. von V. ein Haus mieten und es besichtigen, so ist zweierlei möglich. V. giebt dem M. den Schlüssel und sagt: Besehen Sie sich das ganze Haus, alle Türen sind offen. M. geht sehr flüchtig durch das Haus und nimmt sich nicht einmal die Mühe, das obere Stockwerk zu besichtigen, in dem die Zimmerdielen große, mit darüber genagelten, ungehobelten Brettern verdeckte Löcher haben. Nach seiner Rückkunft fragt ihn V.: Haben Sie alles gesehen? M. bejaht und V. schließt gutgläubig mit ihm den Mietvertrag ab. In diesem Falle haftet V. nicht (§ 539).

Wenn V. den M. begleitet und bemerkt, daß M. nicht einmal das obere Stockwerk besichtigt und ohne weiteres mieten will, dann darf V. diesen Umstand nicht arglistig betreiben, die Mängel des oberen Stockwerks verschweigen und schnell mit M. einen bindenden Vertrag schließen, bevor dieser die Mängel gemerkt hat. In diesem Falle haftet V. (§ 539).

Wollte sich nun der Vermieter doppelt sichern und würde er mit dem Mieter vereinbaren, daß er dem M. für keinerlei Mängel aufkäme, so würde ein solches Abkommen doch gar nicht gelten, weil eben V. dem M. den Mangel arglistig verschwiegen hat (§ 540).

Hat der Mieter die Mängel gekannt bei Abschluß des Mietvertrages und die Wohnung trotzdem genommen, so kann er den Vermieter nur dann verklagen, wenn er sich seine Rechte gegen ihn vorbehalten hat (§ 539).

Die *Weser-Zeitung* schreibt in ihrer No. 18714 vom 23. Dezember 1898:

Nur ein Jahr trennt uns von der Einführung des lange und sehnlichst erwarteten einheitlichen Gesetzbuches und es ist mit Freuden zu begrüßen, daß Schüpe, das Werk Prof. Krückmann's als Grundlage benutzend, sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen hat, ein Buch herauszugeben, das die Aufmerksamkeit jedes gebildeten Laien verdient. Der Hauptwert des Buches liegt darin, daß jeder Paragraph mit praktischen Beispielen erläutert ist, was zum Verständnis des reichen Materials außerordentlich beiträgt. Das Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht ist in allen Einzelheiten ausführlich und leicht verständlich behandelt. Das Buch empfiehlt sich durch sich selbst. Der Anschaffungspreis (3 M.) ist niedrig gestellt im Verhältnis zu dem reichhaltigen Inhalt.

Aus einer Besprechung in der Dezembernummer der Zeitschrift „Das Recht“ entnommen:

„Der Auszug, den Schüpe aus dem Krückmann'schen Buche gegeben hat, ist für den Laien ein brauchbares Buch, dank der klaren anschaulichen Sprache Krückmann's; daß es weniger umfangreich und billiger ist, ist ein Vorzug.“

Vom 1. Januar 1900 ab tritt das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft. Auch wir Lehrer, die wir, mitten im Volksleben stehend, oft um Rat und Weisung in allen möglichen Rechtsverhältnissen des Lebens angegangen werden, mit den Rechtsverhältnissen des Kindes vertraut sein sollten, vielfach vormundschaftliche Pflichten zu übernehmen, Beziehungen zu Körperschaften mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit zu pflegen, auch mehr oder weniger zu den Bewegungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens zu unterhalten haben, auch wir Lehrer haben das Bedürfnis, mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch vertraut zu werden. Dazu bietet nun das vorstehend verzeichnete Buch, ein Laienbuch, die Hand. Ein langjähriger Rechtsanwalt, der hinreichend Gelegenheit gehabt hat, das Bedürfnis des Laien hinsichtlich dessen kennen zu lernen, was ihm an Rechtskenntnissen not ist, ist der Bearbeiter desselben. Zur Grundlage seiner Arbeit hat er ein Werk des Professors Dr. Paul Krückmann in Greifswald benützt, betitelt: „Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches“, wovon er urteilt: „Das Krückmann'sche Buch übertrifft alle mir bekannten Darstellungen, insbesondere auch die schon veröffentlichten populären Darstellungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, an leichter Verständlichkeit, volkstümlicher Sprache und klarer Schreibweise. Dazu kommt die überaus glückliche Anordnung des Stoffes, hinsichtlich deren Herr Professor Krückmann mit allen hergebrachten didaktischen Vorurteilen rücksichtslos gebrochen hat. Seine immer geschickt, teilweise geradezu vorzüglich gewählten Beispiele erleichtern in einem bisher noch nicht erreichten Maße das Erfassen und Behalten des Dargebotenen.“ — Durch mögliche Kürze im ganzen und im einzelnen, vor allem, indem er alles wegläßt, was von dem Inhalte des Institutionswerkes als speziell für den Juristen berechnet ist, dann durch die Art der Behandlung und der Anpassung des Ausgewählten an das unmittelbar Praktische ist es dem Verfasser gelungen, ein Werk zu schaffen, das meinem Verständnis in keinem Punkte irgend welche Schwierigkeiten geboten hat. Wie unsere Anschauungs-Psychologen geht das Werk von Beispielen des wirklichen Lebens aus und erläutert an denselben den betreffenden Rechtsfall. Es ist die induktive Methode, die durch die ganze Anordnung und in der Behandlung des Einzelnen zur Anwendung kommt.

Mecklenburgisches Schulblatt No. 51 vom 23. Dezember 1898.

Es ist in diesem sehr empfehlenswerten Buche das ganze Rechtsgebiet, wie es sich unter unserem neuen Gesetzbuche darstellen wird, so außerordentlich gemeinverständlich und übersichtlich behandelt, auch bietet das angehängte alphabetische Inhalts-Verzeichnis eine so bequeme Handhabe für die praktische Benutzung des Buches, daß wir es wohl als ein außerordentlich wertvolles *Familienhandbuch* bezeichnen können.

Berliner Lokalanzeiger, 19. Januar 1899.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat bisher wissenschaftliche Bearbeitungen in großer Zahl und nach jeder Richtung erfahren; nur sehr wenige bieten aber eine für Laien verständliche volkstümliche Darstellung davon. Eine solche liegt vor in der Bearbeitung desselben durch den früheren Rechtsanwalt E. Schüpe. Hier ist das bürgerliche Recht gemeinverständlich für alle Schichten der Bevölkerung, ohne daß juristische Vorkenntnisse vorausgesetzt werden, erläutert. Jeder Lehre sind zutreffende Beispiele aus dem Leben beigelegt, wodurch Inhalt und Zweck der Vorschriften klar und anschaulich gemacht werden. Auch enthält das Buch viele sachgemäße Rathschläge in Einzelfällen. Hiernach kann dasselbe im wahren Sinn als *Volksbuch* angesehen werden, dem die weiteste Verbreitung zu wünschen ist.

Straßburger Post, No. 81.

„Das Land“, Zeitschrift für die sozialen und volkstümlichen Angelegenheiten auf dem Lande und Organ des Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande (Herausgeber Heinr. Sohrey) schreibt über das wertvolle Buch:

Der 1. Januar 1900 ist für die Rechtsgeschichte unseres deutschen Vaterlandes ein wichtiges Datum. Schon vor der Erreichung unserer politischen Einheit besaßen wir ein einheitliches Handels- und Wechselrecht. Nach Begründung des Deutschen Reiches wurden uns ein gemeinsames Strafrecht und gemeinsame Prozessordnungen beschied. Die größte Umwälzung wird aber das neue Bürgerliche Gesetzbuch mit sich bringen, denn das Rechtsgebiet, welches es beherrscht, ist das am meisten zerstückelte. Um daher den Zweck der Herstellung der Rechtseinheit zu erreichen, mußte hier am gründlichsten mit dem Bestehenden aufgeräumt werden. Das bürgerliche Recht greift am tiefsten in alle Verhältnisse des Lebens ein. Ist dies schon jetzt der Fall, — wieviel mehr noch nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzbuches! Es tritt daher an jeden Gebildeten die Anforderung heran, sich rechtzeitig mit dem neuen Recht vertraut zu machen. Auf dem Lande wohnt man oft weit ab von dem Orte des nächsten Amtsgerichts oder des nächsten Rechtsanwalts. Zudem sind oft, namentlich im Winter die Wegverbindungen schlecht und für ältere und schwächliche Personen oft kaum zu überwinden. Korrespondenzen sind umständlich und zeitraubend. Und doch, — wie oft tritt an einen die Notwendigkeit heran, sich über eine Rechtsfrage schleunigst Belehrung zu verschaffen. Nach dem 1. Januar 1900 werden sich die Lehrer, Gutsherrn, Gemeindevorsteher u. s. w. auf ein Unter diesen Umständen möchte ich jeden Geistlichen, Lehrer, Gutsherrn, Gemeindevorsteher u. s. w. auf ein Buch hinweisen, das wohl geeignet ist, als Wegweiser auf dem ihnen unbekanntem Gebiete zu dienen. Es heißt: „Das Bürgerliche Gesetzbuch“, gemeinverständlich dargestellt für jedermann von Eugen Schüpe. Es hält, was es verspricht. Klar, anziehend, für jedermann faßlich, werden die Vorschriften des neuen Rechts erörtert, und keine irgend schwierigere Bestimmung wird besprochen, ohne daß hierzu treffende, dem Leben entnommene Beispiele angeführt würden. Ein gutes Register erleichtert den Gebrauch noch. Notwendig ist natürlich, daß man außer dem Schüpe'schen Werke noch eine Tertiansgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Hand habe! — Der Besitz dieser Gesetze aber ist ja für die leitenden Kreise eigentlich ohnehin unentbehrlich. Die Zeiten sind vorüber, wo wir „Juristen“, „was Apatres“ für uns behalten wollten: im Gegenteile, wir ziehen zu unserer eigenen Tätigkeit, der Rechtsprechung, das Laienelement in immer ausgedehnterem Maße heran. Auch unser bedeutendstes Gesetz der Neuzeit, das Bürgerliche Gesetzbuch, ist keine Ausgeburt der Fachwissenschaft und der Bureaucratie; das Volk hat daran mitgearbeitet, es ist ein volkstümlicher Geist, der darin weht. Wir Juristen wünschen nichts sehnlicher, als das dies im Volke anerkannt werde und daß der nationale, erstehende Zug des Lebens der großen Schöpfung, dieser wirksamsten Klammer deutscher Einheit, in Theorie und Praxis erhalten bleibe. Darauf können wir aber nur rechnen, wenn sich zunächst die gebildete Laienwelt, dann aber auch das große Publikum mit dem Werke vertraut macht.

Corbach (Waldeck).

E. v. Warnstedt, Amtsrichter.

Druck von G. Kreyling in Leipzig.